Amtsgericht Königstein im Taunus 22.08.2025

- Zwangsversteigerungsabteilung -

95 K 38/24

Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Dienstag, 14. Oktober 2025, 15.00 Uhr**, im Amtsgericht Burgweg 9, B 4, versteigert werden:
Der im Wohnungsgrundbuch von Vockenhausen Blatt 1645, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 112/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Vockenhausen	7	160/6	Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 64	851

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 5 bezeichneten Wohnung;
Sondernutzungsrecht andem KFZ-Stelplatz Nr. 550 für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 1641 bis 1648); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;
Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter)
Ausnahme:
Veräußerung durch Zwangsvollstreckung
Veräußerung durch Konkursverwalter
Veräußerung durch einen Grundpfandrechtsgläubiger

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 190.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (1 bis 2 Zimmer)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **040524302032**.

Schirmer
Rechtspflegerin